



# PFLANZENSCHUTZDIENST BADEN-WÜRTTEMBERG



Regierungspräsidium Stuttgart  
- Amtliche Pflanzenbeschau -  
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart  
Telefon: 07 11 / 904-13303 oder 904-13318

## Hinweise für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

Durch den weltweiten Handel mit Pflanzen und pflanzlichen Produkten können gefährliche Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge nach Deutschland eingeschleppt werden. Diese sogenannten Quarantäneschadorganismen bedrohen unsere einheimischen Kultur- und Wildpflanzen. Deswegen gelten für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse innerhalb der Europäischen Union (EU) einheitliche Schutzbestimmungen und Einfuhrverbote.

Bei der Einreise in die EU sind die nachfolgend zusammengefassten Bestimmungen zu beachten:

### Einfuhr aus außereuropäischen Ländern:

Für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus außereuropäischen Ländern ist in jedem Fall ein Pflanzengesundheitszeugnis (phytosanitary certificate) erforderlich, das der Pflanzenschutzdienst im Ursprungsland ausstellt.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses ist in der Regel eine Untersuchung der Pflanzen durch diese Behörde vor der Ausreise. Bei der Einreise nach Deutschland bzw. in die EU erfolgt an der Einlassstelle vor der zollamtlichen Abfertigung eine gebührenpflichtige Untersuchung auf Quarantäneschadorganismen durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst.

Für eine reibungslose Abwicklung ist es ratsam, sich vor der beabsichtigten Einfuhr beim zuständigen Pflanzenschutzdienst über Einfuhrverbote und -beschränkungen zu erkundigen.

Einfuhrverbote gelten für Nadelgehölze, einige Laubgehölze, Obstgehölze, Weinreben, Weinblätter, Zitruspflanzen, Nachtschattengewächse und Kartoffelknollen.

Auch bei der Einfuhr von bestimmten Schnittblumen, wie z.B. Orchideen, Rosen, Nelken, Schleierkraut, Chrysanthemen sowie bei Aquarienpflanzen besteht eine große Gefahr, dass Quarantäneschadorganismen eingeführt werden. Deswegen ist eine Einfuhr nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis möglich.

Werden die Einfuhrvorschriften nicht eingehalten, muss mit einer Vernichtung der Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gerechnet werden.

### **Einfuhr aus europäischen Staaten außerhalb der EU und Mittelmeeranrainerstaaten:**

Dazu gehören alle europäischen Länder, die nicht EU-Mitgliedsstaaten sind sowie die Kanarischen Inseln und die Mittelmeerländer Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei.

Für die Einfuhr nach Deutschland bzw. in die EU ist ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich.

Die Einfuhr der folgenden Pflanzen und Pflanzenteile ist aus diesen Ländern verboten: Weinpflanzen und Weinblätter, Zitruspflanzen, Nachtschattengewächse (Solanum-Arten). Aus einigen Ländern ist auch die Einfuhr von Kartoffeln verboten.

Andere, hier nicht genannte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse können unter bestimmten Bedingungen ohne ein Pflanzengesundheitszeugnis eingeführt werden, wenn sie frei von Krankheiten und Schädlingen sind. Diese sogenannte Kleinmengenregelung gilt nur für bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile zum privaten Gebrauch (z.B. bis zu 3 Gehölz- oder Zimmerpflanzen, bis zu 10 kg Früchte).

### **Einfuhr aus EU-Staaten:**

EU-Staaten sind alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme der Kanarischen Inseln. Für die Schweiz gelten in der Regel dieselben Bestimmungen wie für EU-Staaten.

Bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, beispielsweise Obst- und Ziergehölze, Weinreben, Zitruspflanzen, Zitrusfrüchte, ausläufer- und knollenbildende Nachtschattengewächse (Solanum-Arten), müssen beim Handel innerhalb der EU von einem sogenannten Pflanzenpass begleitet sein. Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist innerhalb der EU nicht erforderlich.

Für ausgewiesene Schutzzonen gelten besondere Bestimmungen.

### **Washingtoner Artenschutzabkommen**

In diesem internationalen Abkommen ist der Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere geregelt. Es ist ratsam, sich vor einer beabsichtigten Einfuhr von Pflanzen bei den zuständigen Naturschutzbehörden (Landratsämter) oder beim Zollamt der Einlasssstelle über Einfuhrverbote und -beschränkungen aufgrund dieses Abkommens zu erkundigen.

**Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Pflanzenbeschau-Inspektoren beim Regierungspräsidium Stuttgart - Amtliche Pflanzenbeschau - zur Verfügung. (Telefon und Adresse siehe oben)**